

Synopse zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 9 Abfallarten</p> <p>Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher und 2. Elektrokleingeräte, die max. 40 cm x 40 cm groß sind wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 9 Abfallarten</p> <p>Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher und 2. Elektrokleingeräte, die max. 40 cm x 40 cm groß sind bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone. 	<p>Aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) zum 15.08.2018 sind entsprechende Änderungen redaktionell in die Abfallentsorgungssatzung aufzunehmen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Abs. 9 (neu) Anzahl und Größe der Restmüllbehälter</p> <p>Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen. Sofern die getrennte Behälterbereitstellung zu Mehrvolumen, im Vergleich zu einer gemeinsamen Erfassung und Bereitstellung führt, so fallen für dieses zusätzliche Behältervolumen Mehrwerte gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 12a Abs. 3 Satz 1 an.</p>	<p>Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass in Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung von gewerblichen Abfällen und Abfällen aus privaten Haushalten zweckdienlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 1 Mehrbedarf/Minderbedarf</p> <p>Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 (Restmüll) oder das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 1 Mehrbedarf/Minderbedarf Restmüll</p> <p>Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 (Restmüll) oder das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).</p>	<p>Ziel ist die Einführung eines flächendeckenden standardisierten Verfahrens zur Behebung von Missständen in der Abfallentsorgung und Verbesserung der Gebührengerechtigkeit. Dabei erfolgt eine redaktionelle Trennung der Regelungen hinsichtlich Restmüll und Papier/Kartonage (Einführung von § 12a).</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 2 Mehrbedarf/Minderbedarf</p> <p>Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 2 Mehrbedarf/Minderbedarf Restmüll</p> <p>Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, automatisch durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.</p>	<p>Durch die Einführung des Identifikationssystems können die Behälter und mögliche Überfüllungen konkret einem Grundstück zugeordnet werden. Durch die nun zweimalige Kennzeichnung werden die Nutzer des Behälters auf den Missstand der Überfüllung aufmerksam gemacht und können durch Verbesserung ihres Trennverhaltens die Aufstellung eines größeren Restmüllbehälters vermeiden. In der Vergangenheit werden Überfüllungen nur in Einzelfällen (Beschwerdelagen) bekannt und führen im Rahmen eines ordnungsrechtlichen Verfahrens ggfs. zur Aufstellung größeren Behältervolumens.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 3 Mehrbedarf/Minderbedarf</p> <p>Der Mehrbedarf für Restmüll nach Abs. 1 u. 2 sowie in den Fällen des § 17 Abs. 1 (wöchentl. Leerung) beträgt je angefangene 30 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Werden Mehrwerte beantragt, wird als kleinste Behältergröße ein 120-l-Behälter zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 3 Mehrbedarf/Minderbedarf Restmüll</p> <p>Der Mehrbedarf für Restmüll nach Abs. 1 u. 2 sowie in den Fällen des § 17 Abs. 1 (wöchentl. Leerung) beträgt je angefangene 30 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Werden Mehrwerte beantragt, wird als kleinste Behältergröße ein 120-l-Behälter zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Regelung Papier wird in § 12 a verschoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 5 Mehrbedarf/Minderbedarf</p> <p>Die AVEA stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein geringeres als, dass sich nach § 11 ergebende satzungsgemäße Behältervolumen, mindestens jedoch einen 120 l Behälter für Altpapier/Kartonagen bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass das beantragte Behältervolumen zur Entsorgung von Altpapier/Kartonagen ausreicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 5 (alt) Mehrbedarf/Minderbedarf Restmüll</p> <p>Die AVEA stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein geringeres als, dass sich nach § 11 ergebende satzungsgemäße Behältervolumen, mindestens jedoch einen 120 l Behälter für Altpapier/Kartonagen bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass das beantragte Behältervolumen zur Entsorgung von Altpapier/Kartonagen ausreicht.</p>	<p>Regelung Papier wird in § 12 a verschoben.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p align="center">§ 12 Abs. 6 (alt)</p> <p>Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.</p>	<p align="center">§ 12 Abs. 5 (neu)</p> <p>Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.</p>	<p>Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 5.</p>
	<p align="center">§ 12 a Mehr-/Minderbedarf Altpapier/Kartonage</p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).</p> <p>(2) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Papier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, automatisch durch die AVEA ausgeführt.</p> <p>(3) Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Werden Mehrwerte benötigt, wird als kleinste Behältergröße ein 240-l-Behälter zur Verfügung gestellt.</p> <p>(4) Die AVEA stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein geringeres als, dass sich nach § 11 ergebende satzungsgemäße Behältervolumen, mindestens jedoch einen 120 l Behälter für Altpapier/Kartonagen bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass das beantragte Behältervolumen zur Entsorgung von Altpapier/Kartonagen ausreicht.</p> <p>(5) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten</p>	<p>Bisher konnte Mehrvolumen für Papier/Kartonage nicht angeordnet werden. Zusätzliches Volumen konnte nur selbständig durch den Grundstückseigentümer beantragt werden. Die Entwicklung des Papiervolumens hat jedoch gezeigt, dass auch hier eine analoge Regelung erforderlich ist. Die letzte Erhebung erfolgte seitens der AVEA im Jahr 2017 durch ein externes Gutachten und bestätigt diese Entwicklung.</p>